

Kreis Offenbach
Der Kreisausschuss
Fachdienst Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum
Gottlieb-Daimler-Str. 10
63128 Dietzenbach

Aufgrund §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136), § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 06.05.2020 (GVBl. I S. 310) sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Art. 3 der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 04. März 2021 (GVBl. S. 142) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Die ab dem 08.02.2021 gültige Allgemeinverfügung des Kreises Offenbach zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Offenbach – Alkoholverbot und Maskenpflicht, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 05.03.2021, wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1 Buchstabe a) wird die Angabe „Hessentagspark“ gestrichen.

b) In Ziffer 1 Buchstabe b) wird der Punkt „Buchsschlag“ um die Angabe „Buchsclager Allee vor und neben Nr. 3“ ergänzt.

c) In Ziffer 3 wird Buchstabe h) gestrichen.

d) Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Allgemeinverfügung wird am 08.02.2021 wirksam und gilt zunächst bis einschließlich 18.04.2021.“

2. Diese Änderungsverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Das Infektionsgeschehen auf dem Gebiet des Landkreises Offenbach hat innerhalb der letzten Wochen weiter zugenommen, aktuell liegt der Wert der 7-Tage-Inzidenz bei 133,5 (Stand: 26.03.2021). Der Schwellenwert des § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern binnen sieben Tagen wird in den letzten 14 Tagen durchgängig überschritten. Insbesondere hat der Anteil der gefährlichen Virus-Mutationen bei der Zahl der Infektionen erheblich zugenommen. Das Infektionsgeschehen ist weiterhin diffus. Neben den seitens der Hessischen Landesregierung beschlossenen Lockerungen führen auch die steigenden Temperaturen wieder zu einer erhöhten Mobilität der Bevölkerung und

damit einhergehend zu vermehrten Kontakten. Aufgrund der nunmehr verbreiteten Virus-Mutationen ist das Ansteckungsrisiko insbesondere an belebten Orten erhöht.

Die Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 08.02.2021 in Gestalt der ergangenen Änderungsverfügungen vom 09.02., 12.02. und 19.02. und 05.03.2021 ist unter Berücksichtigung des erneuten Anstiegs der Belegzahlen in den Kliniken der Region zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung erforderlich.

Die Änderungen unter Ziffer 1 Buchstabe a) und b) und c) erfolgen aufgrund der Angaben der örtlichen Ordnungsbehörden.

Im Übrigen wird zur weiteren Begründung auf die Begründung der Ausgangsverfügung verwiesen.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt erhoben werden.

Dietzenbach, den 26.03.2021

Gez.
Oliver Quilling
Landrat

Gez.
Dr. Doris Bobyk
Ärztliche Leitung